



Deutschland als Hochburg der Abmahnindustrie?

Bezüglich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) herrscht bei Vereinen, kleinen Firmen und Selbständigen erhebliche Unsicherheit und Angst vor teuren Abmahnungen. Die befürchtete große Abmahnwelle ist bisher zwar ausgeblieben, doch etliche Fälle von unseriösen Abmahnschreiben sorgten für einiges Aufsehen.

Was ist also zu tun, wenn eine solche Abmahnung nach DSGVO im Briefkasten liegt?

Wenn von Abmahnungen nach DSGVO die Rede ist, ist diese Bezeichnung rechtlich nicht ganz korrekt. Abmahnungen zwischen Unternehmen erfolgen auf Basis wettbewerbsrechtlicher Normen. Etwas verkürzt wird von Abmahnungen nach DSGVO gesprochen, weil hier mit der Abmahnung die Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung gerügt wird.

Deutschland gilt als Hochburg der Abmahnindustrie, weil kaum in einem anderen EU-Land Wettbewerber untereinander so gnadenlos professionalisiert und unterstützt von spezialisierten Anwaltskanzleien übereinander herfallen. Da wird abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert, was entsprechend automatisierte Schreiben hergeben. Jede Abmahnung ist selbstverständlich verbunden mit einer Anwaltsrechnung in nicht unerheblicher Höhe. Es war deshalb nur eine Frage der Zeit, wann die ersten Abmahnschreiben mit Bezug auf die DSGVO auftauchen werden. Allerdings sind gerade Abmahnungen nach DSGVO zurzeit auch für die Abmahner rechtlich nicht ganz ohne

Risiko. Es gibt da noch einige offene Fragen zur Einordnung der DSGVO in das Feld wettbewerbsrechtlich relevanter Normen. Insbesondere die Frage, ob es sich bei DSGVO-Verstößen um UWG-Verletzungen (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) handelt, ist noch nicht geklärt.

Bereits unmittelbar nach der vollen Geltung der DSGVO hat eine Abmahnung Aufsehen erregt, mit der ein Abmahnanwalt Schmerzensgeld in fünfstelliger Höhe forderte, weil in deren Kontaktformular auf der Online-Präsenz das SSL-Zertifikat nicht geschaltet war. Der Abmahner begründet die Höhe mit dem „personal distress“, also einer aufgewühlten Stimmungslage, unter der er wegen der fehlenden SSL-Verschlüsselung litt. Bei der geforderten Summe handelt es sich deshalb um Schmerzensgeld. Im beschriebenen Fall waren die Daten, die User der Website in das Kontaktformular des Händlers eingetragen haben, nicht verschlüsselt. Der Anspruch auf immateriellen Schadenersatz (dazu gehört auch Schmerzensgeld) ist zwar tatsächlich in Art. 82 DSGVO normiert. In dessen Absatz 1 heißt es wörtlich: „Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“ Ob ein Schaden entstanden ist, ist hier jedoch gerade die Frage. Der Jurist definiert einen solchen immateriellen Schaden als Schaden, der kein Vermögensschaden ist, also nicht geldwerte Rechtsgüter, sondern beispielsweise Körper, Freiheit oder Ehre betrifft. Im Medienrecht ist ein solcher immaterieller Schadenersatzanspruch bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen anerkannt, beispielsweise bei der unerlaubten Veröffentlichung von Nacktbildern oder schwerwiegenden Beleidigungen. Voraussetzung für den

immateriellen Schadensersatzanspruch bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist jedoch, das zunächst mal die „Grundansprüche“ wie Unterlassungsansprüche, Beseitigungsansprüche und materielle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden. Viele Unternehmen sehen sich durch solche Aktionen in ihren Befürchtungen bestätigt. Sie waren sich von Anfang an sicher, dass die DSGVO neben den diversen Verpflichtungen gegenüber Behörden auch noch einige neue Abmahnfallen für sie bereithält. Dabei ist die Sache längst nicht unstreitig oder gar gerichtlich geklärt. Einige DSGVO-Experten stellen beispielsweise die Frage, ob die DSGVO überhaupt Grundlage wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen sein kann. Sie könnte es nur sein, wenn sie auch den Wettbewerb und das Marktverhalten schützen soll. Das dürfte durchaus fraglich sein. Daneben werden jetzt auf politischer Ebene Anregungen laut, die Abmahnmöglichkeiten auf Grundlage der DSGVO einzuschränken, beziehungsweise für längere Zeit auszusetzen.

Der Gesetzentwurf des Justizministeriums sieht verschiedene Maßnahmen vor, um missbräuchliche Abmahnungen einzudämmen:

- Aufwendungsersatz soll für Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände bei unerheblichen Verstößen entfallen
- Es soll, ähnlich wie bei der Musterfeststellungsklage, höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen geben
- die finanziellen Anreize für Abmahnungen sollen gesenkt werden
- Gegenansprüchen sollen einfacher geltend gemacht werden können.

Auch der Bundesrat hat bereits am 6.7. über einen vom bayerischen Ministerpräsidenten eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die DSGVO beraten. Anpassungen im Zivilrecht sollen das Datenschutzrecht ausdrücklich und generell aus dem Anwendungsbereich des UWG herausnehmen. Dem § 3 UWG soll ein Satz angehängt werden, wonach DSGVO-Vorschriften nicht erfasst werden. Allerdings könnte es koalitionsintern schwierig werden, Datenschutzbestrebungen und den Schutz der Wirtschaft einer einvernehmlichen gesetzlichen Interessenabwägung zuzuführen.

Abmahnung nach DSGVO – was ist konkret zu tun?

Erhalten Unternehmen eine Abmahnung mit Bezug auf die DSGVO, ist das kein Grund zur Panik. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten sollte zunächst geprüft werden, wie die Abmahnung richtig einzuschätzen ist. Dazu ist es empfehlenswert, einen Rechtsanwalt zurate zu ziehen. Dieser wird in einem ersten Schritt zum Beispiel prüfen, ob der Abmahner überhaupt zur Abmahnung berechtigt ist. Abmahnen dürfen mit Bezug zur DSGVO Wettbewerber, Wettbewerbszentralen und auch Verbraucherschutzverbände in einem gewissen Umfang. Neben der Berechtigung abzumahnern, geht es auch um den Inhalt des Abmahnschreibens und dessen Rechtmäßigkeit. Hier können sowohl die grundsätzliche Abmahnbarkeit von DSGVO-Verstößen fraglich sein wie auch die angegriffenen Verhaltensweisen im Einzelfall. Weitergehende Ansprüche wie der beschriebene Anspruch auf Schmerzensgeld dürften vor diesem Hintergrund rechtlich äußerst fragwürdig sein. Deshalb sollten sich betroffene Unternehmen nicht einschüchtern lassen und am besten die Möglichkeiten im Einzelfall durch einen Anwalt prüfen lassen. Im Falle offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Abmahnung kann auch der Abmahner im Gegenzug abgemahnt werden. «



Autor

Torsten Schink

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Diplom-Verwaltungswirt/FH, Fachbereich: Arbeitsrecht

137

Produkte

18

Gebindegrößen

6

Lieferanten

Entsprechend
vielfältiger
Etikettenbedarf?



Genau unser Ding!

Labels **24**.de

Die grüne Etikettendruckerei
aus dem Fichtelgebirge.

09231/504809 • info@labels24.de